



Ausstellungsreglement Gewerbeausstellung **RUGA 2023**

Zweck.....	2
Veranstalter.....	2
Zugelassene Aussteller.....	2
Anmeldung.....	2
Gemeinschaftsstände.....	2
Standgrössen / Platzierung.....	2
Standbau.....	2
Standbeschriftung.....	2
Standgestaltung.....	2
Konkurrenz.....	3
Elektroanschlüsse.....	3
Standkosten (Richtwerte).....	3
Definitive Anmeldung / Zahlung.....	3
Rücktritt und Nichtdurchführung.....	3
Verkauf.....	4
Termine.....	4
Überwachung / Bewachung.....	4
Versicherung.....	4
Abräumen.....	4
Haftungsausschluss / Gerichtsstand.....	4
Inkrafttreten.....	5
Weitere Bestimmungen.....	5

Zweck

Die Ausstellung soll das breite Angebot von Produkten und Dienstleistungen der in Rapperswil und Umgebung ansässigen Gewerbe- und Industrietreibenden aufzeigen, den Ausstellern den Kontakt mit der Kundschaft ermöglichen, Verkäufe fördern und neue Geschäftsverbindungen anbahnen. Das vorliegende Reglement enthält Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Aussteller.

Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbeverein Rapperswil. Der Verein bestimmt den OK-Präsidenten. Dieser ist für die Zusammenstellung des OK verantwortlich.

Zugelassene Aussteller

Zur Ausstellung zugelassen sind sämtliche Gewerbetreibenden, die Mitglied im Gewerbeverein Rapperswil sind. Im Interesse einer interessanten und abwechslungsreichen Ausstellung kann das OK Nichtmitglieder und auswärtige Gewerbetreibende einladen, bzw. deren Teilnahme bewilligen. Ebenfalls kann das OK Gewerbetreibende von der Teilnahme ausschliessen.

Anmeldung

Die definitive Anmeldung erfolgt mittels eingereichten Formulars „Anmeldung RUGA 2023“. Mit dem Einsenden anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement und verpflichtet sich, die Vorschriften und Weisungen des OK einzuhalten. Die Anmeldung ist verbindlich und führt zugleich zum Ausstellervertrag (siehe Punkt Rücktritt).

Gemeinschaftsstände

Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Jeder Aussteller muss ein eigenes Anmeldeformular einreichen unter Angabe der jeweiligen Partner.

Standgrössen / Platzierung

Die minimale Standgrösse beträgt 9 (neun) m². Standgrössen und Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Eine Untervermietung des Standes an Dritte ist nicht erlaubt. Die definitive Einteilung erfolgt durch das OK.

Standbau

Das Aufstellen der Standsysteme wird durch das OK veranlasst. Die Standsysteme sind angemietet. Es dürfen keine Befestigungen (Nägeln, Schrauben usw.), Beschriftungen oder Farbanstriche am Standmaterial angebracht werden.

Jeder Aussteller ist für die Entsorgung seines Abfalls bei der Standeinrichtung selbst verantwortlich.

Standbeschriftung

Eine einheitliche Standbeschriftung ist für jeden Aussteller obligatorisch und wird durch das OK organisiert. Die Kosten sind in den Standkosten enthalten.

Standgestaltung

Auf Verlangen des OK (Chef Standbau) sind für die Standgestaltung Skizzen und Pläne vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können vom OK ausgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angepasst werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden, des Standmaterials und der Zeltwände. Der Aussteller ist im eigenen Interesse gehalten, den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplanes bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse auf Kosten des Ausstellers vorverlegt werden können.

Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige Verunreinigung und Beschädigung durch auslaufendes

Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport entstanden sind. Für die Bodenbedeckung (Teppiche, usw.) ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Es steht dem Aussteller frei, die Wände selbst mit Pavatex, Stoffen oder ähnlichen, nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken.

Nach Schluss der Ausstellung müssen die Wände in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Andernfalls werden sie durch die OK-Leitung auf Kosten des Ausstellers instandgesetzt. Es ist verboten, irgendwelche Dekorations- oder Standelemente im Laufgang zu lassen oder aufzustellen.

Konkurrenz

Bedingungen seitens der Aussteller über Konkurrenz-Ausschluss können vom Veranstalter nicht berücksichtigt werden.

Elektroanschlüsse

Pro Stand wird **eine** Steckdose mit einer maximalen Anschlussleistung von **500W** zur Verfügung gestellt. Mehrleistungen und Geräte mit höherer Anschlussleistung sind dem **Ressortleiter Bau** direkt zu melden - hhanna@elektro-hugelshofer.ch. Die entstehenden Kosten sind direkt zu entschädigen.

Standkosten (Richtwerte)

Preise **Mitglieder** Gewerbeverein Rapperswil *1

Organisationspauschale pro Stand	CHF 200.-
Standkosten Halle pro m ²	CHF 85.-
Standkosten Zelt pro m ²	CHF 80.-
Aussenplätze pro m ²	CHF 50.-
Werbefläche digital pro Tag	CHF 100.-
Werbefläche analog pro Tag	CHF 50.-

Preise Nicht-Mitglieder / Auswärtige Gewerbebetreibende *1

Organisationspauschale pro Stand	CHF 225.-
Standkosten Halle pro m ²	CHF 98.-
Standkosten Zelt pro m ²	CHF 92.-
Aussenplätze pro m ²	CHF 58.-
Werbefläche digital pro Tag	CHF 115.-
Werbefläche analog pro Tag	CHF 58.-

*1 Hinweis: Die angegebenen Preise sind **Richtwerte** und basieren auf **Erfahrungswerten**. Die definitiven m2-Preise werden nach Abschluss der Ausstellung kalkuliert und verrechnet.

Definitive Anmeldung / Zahlung

Die Stand- und Platzmieten werden nach der Anmeldung **Akonto (70%)** fakturiert und verrechnet. Wird die Zahlung nicht innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist geleistet, wird über den Ausstellungsplatz verfügt. Zusätzliche Leistungen, in Abweichung zur Anmeldung, werden separat in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden allfällige Schäden separat verrechnet. Die Nichteinhaltung der Zahlungstermine führt zur Freigabe der reservierten Standflächen. Der Rechnungsbetrag bleibt ungeachtet davon geschuldet.

Rücktritt und Nichtdurchführung

Ein Rücktritt vom Vertrag **bis 90 Tage vor Ausstellungsbeginn** hat eine Kostenfolge von **70 % des Gesamtbetrages** zur Folge. Danach ist der ganze Betrag geschuldet.

Kann die Ausstellung wegen unvorhergesehener Umstände oder höherer Gewalt nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, werden die bis dahin entstandenen Kosten mit der geleisteten Akontozahlung verrechnet und die verbleibende Differenz (Konto minus bisher entstandene Kosten) zurückerstattet. Die Entscheidung über die Durchführung obliegt dem OK.

Verkauf

Die Aussteller dürfen Ihre Ware nur während den offiziellen Gewerbeausstellungs-Öffnungszeiten und nur innerhalb des Ausstellungsareals verkaufen. Die Aussteller sind für eine entsprechende Instruktion ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Alle gesetzlichen Vorschriften für den Verkauf der angebotenen Waren wie Alkohol- und Tabakwaren sowie die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung etc. sind einzuhalten.

Termine

Einrichten:

Mittwoch	11. Oktober 2023	ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	12. Oktober 2023	ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Standabnahme:

Freitag	13. Oktober 2023	durch OK
---------	------------------	----------

Öffnungszeiten:

Freitag	13. Oktober 2023	16.00 Uhr Eröffnung für geladene Gäste 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr*
Samstag	14. Oktober 2023	10.00 Uhr bis 22.00 Uhr*
Sonntag	15. Oktober 2023	10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Abbau der Standeinrichtung Aussteller:

Sonntag	15. Oktober 2023	ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
---------	------------------	----------------------------

*Restaurant in Zusammenhang mit der RUGA haben jeweils eine Stunde länger geöffnet.

Überwachung / Bewachung

Das Areal wird ausserhalb der Öffnungszeiten überwacht. Trotz dieser Massnahme übernimmt die Gewerbeausstellungsleitung keinerlei gegenüber Beschädigungen, gestohlenen Gütern oder sonstigem Abhandenkommen.

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchsdiebstahl und Wasser. Die Aussteller sind daher verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und eine Kopie der Police dem OK auf Verlangen vorzuweisen. Die Gewerbeausstellungsleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und -einrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden oder Verlust aus.

Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren bzw. für Entsorgung wird vorbehalten. Der Abbau des Standmaterials vor Sonntag, 15.10.2023, 17.00 Uhr ist untersagt.

Haftungsausschluss / Gerichtsstand

Jede Haftung des Gewerbevereins Rapperswil und / oder des OK RUGA 2023 für mit diesem Ausstellungs-Reglement und der Ausstellung zusammenhängende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem

schweizerischen Recht. Lenzburg gilt für alle als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Inkrafttreten

Dieses Ausstellungsreglement tritt sofort in Kraft und gilt für die Gewerbeausstellung 2023 inkl. Auf- und Abbau vom 11. – 16. Oktober 2023. Es bildet den integrierenden Bestandteil zum Ausstellervertrag und bildet die Grundlage zur Durchführung der Ausstellung.

Weitere Bestimmungen

- Politische Parteien können an der RUGA nicht teilnehmen
- Das OK kann, falls nötig, Fremdpersonal verpflichten
- Die Restaurationsbetriebe können vom Gewerbeverein, von Ortsvereinen oder anderen Organisationen betrieben werden
- Das OK kann Gastaussteller als Teilnehmer an der RUGA einladen

Rapperswil im November 2021

OK Gewerbeausstellung RUGA 2023

sig. Dani Arena



(OK-Präsident)

sig. Markus Nobel



(OK-Vize-Präsident)